

Sitzung vom 20. November 2013

1289. Anfrage (Vorgehen der Jugendanwaltschaft im Fall Carlos)

Kantonsrätin Silvia Steiner, Zürich, und Kantonsrat Philipp Kutter, Wädenswil, haben am 2. September 2013 folgende Anfrage eingereicht:

In der Sendung «Reporter» wurde der Fall eines jugendlichen Straftäters vorgestellt, der im Rahmen einer Schutzmassnahme in einer Privatwohnung untergebracht ist und höchst aufwändig betreut wird. Dieser Beitrag hat in verschiedenen Medien zu einem Aufschrei und empörten Reaktionen geführt.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen:

1. Wie viel kostet die Betreuung bzw. die Schutzmassnahme von «Carlos» pro Monat nun effektiv? Wie hoch sind die Vollzugskosten, die dieser Jugendstraftäter bisher insgesamt verursacht hat?
2. Wie hoch sind die Kosten für Schutzmassnahmen von straffälligen Jugendlichen im Durchschnitt?
3. Ist die in den Medien gezeigte Art und Weise des Vollzuges der Schutzmassnahme mit den jugendstrafrechtlichen Bestimmungen vereinbar? Welche Ziele werden mit diesem aufwändigen Programm verfolgt?
4. Ist diese Massnahme auch mit erzieherischen Grundsätzen wie Übermittlung von Eigenverantwortung und Vorgeben von klaren Richtlinien vereinbar?
5. Ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit noch gewährleistet? Gäbe es für diesen Straftäter auch kostengünstigere Massnahmemöglichkeiten?
6. Muss eine derart individualisierte Massnahmeform für einen einzelnen Jugendlichen nicht als Ungleichbehandlung angesehen werden?
7. Gemäss Art. 19 Abs. 2 Jugendstrafgesetz enden die Massnahmen mit dem vollendeten 22. Altersjahr. Falls der Grund für die Massnahme bis dahin nicht entfallen ist, müssen vormundschaftliche Massnahmen getroffen werden, die dann von den Behörden des Zivilrechts angeordnet werden. Macht eine solche individuelle Massnahme wie im Fall von Carlos Sinn unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dereinst seine Wohnsitzgemeinde für die «Weiterbehandlung» aufkommen muss und dabei allenfalls nicht über die gleichen Instrumente und Mittel verfügt wie die Jugendanwaltschaft?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Steiner, Zürich, und Philipp Kutter, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die gesamten Leistungen der für «Carlos» angeordneten Schutzmassnahme wurde eine monatliche Kostenpauschale von Fr. 29 200 vereinbart. Darin enthalten waren sämtliche Kosten für Personal und Tagesstruktur, Therapie, Schulung, Wohnen, Verpflegung, Transporte usw. Die Organisation und Koordination aller Beteiligten übernahm die beauftragte RiesenOggenfuss GmbH (vgl. auch Bericht der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich über das jugendstrafrechtliche Vollzugsverfahren im Fall Carlos vom 6. September 2013, fortan Bericht Oberjugendanwaltschaft, und die Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 269/2013 betreffend Grotteske Blüten des Jugendstrafvollzugs).

«Carlos» verursachte im Zeitraum vom 28. Oktober 2006 bis zur Aufhebung des Sonder-Settings Ende August 2013 Vollzugskosten von Fr. 998 199. Diese Kosten betreffen verschiedene Aufenthalte in Gefängnissen, im Aufnahmeheim Basel, in mehreren offenen Institutionen, in psychiatrischen Kliniken und die Kosten des Sonder-Settings.

Zu Frage 2:

Für die 130 am 31. August 2013 untergebrachten Jugendlichen beliefen sich die durchschnittlichen Kosten auf Fr. 410 pro Tag bzw. Fr. 12 300 pro Monat (vgl. auch die Beantwortung der Frage 5).

Zu Fragen 3 und 4:

Bei der Anwendung des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) ist der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken (Art. 2 JStG). Ziele des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen sind die Vermeidung von Rückfällen, die soziale Integration und die Stärkung der Eigenverantwortung (§ 32 Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege, JStV; LS 322).

Mit dem Sonder-Setting wurden für «Carlos» folgende Ziele festgelegt: (1) Oberstes Ziel: Anschluss an die Normalität unserer Gesellschaft, (2) Einhalten einer Tagesstruktur, (3) Nachholen des Schulstoffes, (4) Training von Grundwerten wie Fairness, Selbstdisziplin, Achtsamkeit, Anerkennung der Regeln und Respekt, (5) im sozialen Bereich: Erlernen der Alltagsdinge wie Waschen, Kochen, Einkaufen, (6) Stabilisierung der erreichten Fortschritte, (7) Fernziel: Ausbildung im Sportbereich.

Bei «Carlos» brachten die rund 20 Einweisungen in verschiedenste Institutionen nicht den gewünschten Erfolg. Die psychiatrischen Gutachten gingen bei ihm von einer hohen Rückfallgefahr für einschlägige Delinquenz aus. Einzig mit dem Sonder-Setting gelang es, bei «Carlos» über ein Jahr Stabilität und Verlässlichkeit zu erzeugen.

Das für «Carlos» errichtete Sonder-Setting war damit sowohl mit den jugendstrafrechtlichen Bestimmungen wie auch mit den erzieherischen Grundsätzen vereinbar.

Zu Fragen 5 und 6:

Beim Sonder-Setting für «Carlos» handelt es sich um einen Ausnahmefall. Sämtliche Einweisungen von «Carlos» in Gefängnisse oder Platzierungen in Heimen und Kliniken seit 2006 mussten über kürzere oder längere Zeit abgebrochen werden. Eine längerfristige, stabile Entwicklung konnte nicht einsetzen. Der gerichtliche Auftrag (offene Unterbringung) aber auch der gesetzgeberische Auftrag des Jugendstrafrechts konnte mit den gewohnten Mitteln und Institutionen nicht sichergestellt und die Empfehlungen in den psychiatrischen Gutachten konnten nicht umgesetzt werden. Diesem Vollzugsnotstand wurde im Juli 2012 mit der Errichtung des Sonder-Settings begegnet. Aus diesem Grund sind die Kosten für dieses Sonder-Setting hoch, wegen dessen Ausnahmecharakters aber vertretbar und deshalb noch verhältnismässig. Namentlich die Unterbringung in einer geschlossenen Institution mit spezialisierten Angeboten würde ähnlich viel kosten.

Zu Frage 7:

«Carlos» war 16 Jahre alt, als die Jugendanwaltschaft das Sonder-Setting errichtete. Die individualisierte Massnahme war nicht zuletzt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig. Man ging nicht davon aus, dass dieses Setting unverändert bis zur Vollendung des 22. Altersjahres weitergeführt würde. Es war vielmehr von Anfang an geplant, die Eins-zu-eins-Betreuung des Sonder-Settings zu lockern, sobald es die Verhältnisse erlaubt hätten. Damit wären auch die Kosten gesunken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi